

## BFH-Leitsatz-Entscheidungen

### Heute neu:

**1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb: Mitunternehmer bei nur kurzfristiger Kommanditistenstellung**

Urteil vom 22.06.2017, Az: IV R 42/13

**2. Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug einer Stadt bei gemischter Nutzung eines Marktplatzes**

Urteil vom 03.08.2017, Az: V R 62/16

**3. Außergewöhnliche Belastungen: Ansatz einer Haushaltsersparnis für beide Ehegatten bei Unterbringung in Alten- und Pflegeheim**

Urteil vom 04.10.2017, Az: VI R 22/16

**4. Prozessrecht: Aufrechnung mit einer rechtswegfremden Forderung**

Urteil vom 01.08.2017, Az: VII R 12/16

### Urteile und Beschlüsse:

**1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb: Mitunternehmer bei nur kurzfristiger Kommanditistenstellung**

*Urteil vom 22.06.2017, Az: IV R 42/13*

1. Mitunternehmer kann auch sein, wer einen Anteil an einer Personengesellschaft erwirbt, um ihn kurze Zeit später weiterzuveräußern.

2. Ermittelt die Personengesellschaft ihren Gewinn gemäß § 5a EStG nach der Tonnage, umfasst der pauschal ermittelte Betrag auch Gewinne aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen unabhängig von der Beteiligungsdauer. Ein Gestaltungsmissbrauch ist in der Nutzung der Abgeltungswirkung für Veräußerungsgewinne nach kurzer Beteiligungsdauer nicht zu sehen.

**2. Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug einer Stadt bei gemischter Nutzung eines Marktplatzes**

*Urteil vom 03.08.2017, Az: V R 62/16*

Verwendet eine Stadt ihren Marktplatz sowohl für wirtschaftliche wie auch für hoheitliche Zwecke, kann sie diesen nicht in vollem Umfang ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zuordnen und ist deshalb nur anteilig zum Vorsteuerabzug berechtigt.

### **3. Außergewöhnliche Belastungen: Ansatz einer Haushaltsersparnis für beide Ehegatten bei Unterbringung in Alten- und Pflegeheim**

*Urteil vom 04.10.2017, Az: VI R 22/16*

1. Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Alten- und Pflegeheim kommen als außergewöhnliche Belastung nur in Betracht, soweit dem Steuerpflichtigen zusätzliche Aufwendungen erwachsen.
2. Dementsprechend sind Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung im Grundsatz um eine Haushaltsersparnis zu kürzen, es sei denn, der Pflegebedürftige behält seinen normalen Haushalt bei.
3. Die Haushaltsersparnis des Steuerpflichtigen ist entsprechend dem in § 33a Abs. 1 EStG vorgesehenen Höchstbetrag für den Unterhalt unterhaltsbedürftiger Personen zu schätzen.
4. Sind beide Ehegatten krankheitsbedingt in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht, ist für jeden der Ehegatten eine Haushaltsersparnis anzusetzen.

### **4. Prozessrecht: Aufrechnung mit einer rechtswegfremden Forderung**

*Urteil vom 01.08.2017, Az: VII R 12/16*

1. Das Gericht des zulässigen Rechtswegs entscheidet gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG den Rechtsstreit grundsätzlich unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten und damit auch über eine zur Aufrechnung gestellte rechtswegfremde Gegenforderung, es sei denn, diese Entscheidung erwächst nach § 322 Abs. 2 ZPO in Rechtskraft.
2. Zu einer Rechtskrafterstreckung kommt es nicht, wenn die Aufrechnung durch das Finanzamt gegenüber dem (früheren) Zedenten erklärt wurde und dieser am Klageverfahren der (späteren) Zessionarin nicht beteiligt ist.